TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH

Fahrzeugtechnik

- Typprüfstelle -



: 38

Ausgabe: 07/95

Seite

Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX für SUZUKI Reifenumrüstungen

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgengröße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE- Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff
7.52	Dozolomiang		rtaermag (v verne, n nimen,		angegezenen aarangen zalaseig/	
GS75X Ausf. A B895	GSX 750 E	v. 1.85 x 19 h. 2.15 x 18	v. 3.25H19* *(ww. 4PR) h. 4.00H18*	2/6	v. 3.25-19 54H ME11 Metzeler h. 4.25/85-18 64H ME99A Metzeler	2/6
B033			v. 4.10H19 h. 4.25/85H18	2/6	v. 90/90-19 52H A48 Mich. (ww.A49) h. 120/90-18 65H M48 Michelin (ww.M48E)	2/6 5
			v. 100/90H19 h. 120/90H18	2 5/6	(
			v. 3.25H19 Michelin h. 4.25/85H18 Michelin	2/6		
			v. 3.25H19 Michelin h. 130/80H18 Michelin	2/6		
			v. 3.25H19 Metzeler h. 120/90H18 Metzeler	2/6		
GS75X Ausf.B B895	GSX 750 L Chopper	v. 1.85 x 19 h. 2.75 x 16	v. 90/90-19 52H h. 130/90-16 67H	2 5	v. 100/90-19 57H ME33 Metzeler h. 130/90-16 67H ME99A Metzeler h. 130/90-16 67H ME77 TL Metzeler	E/2 3 5

Anm. zu Ziff.:

- E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mind. eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
- 2 Verwendung mit Schlauch
- 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
- 5 Wenn Felgenaufschrift "TUBLESS TIRE APPLICABLE" Verwendung von schlauchloser Bereifung möglich
- 6 Wenn eine Reifengröße nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbauabnahme durchzuführen (siehe Hinweise)

Wichtige Hinweise zur Anbauabnahme, unbedingt beachten!

Dieses Teilegutachten ist <u>nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift</u> der Fa. SUZUKI oder eines autorisierten Händlers (z.B. Reifenhändler).

Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen.

Die <u>Anbaubestätigung</u> der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird.

Bei <u>Anbau von Reifen</u>, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die <u>Reifengröße</u> aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist <u>keine Anbauabnahme</u> erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als <u>Unbedenklich-keitsbescheinigung des Herstellers</u> und ist vom Fahrzeugführer <u>ständig mitzuführen</u> und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen.

Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen. Der Inhaber d.Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, anerkannt vom Kraftfahrt-Bundesamt zur Erstellung von Teilegutachten nach §19/3 StVZO, Anbau von Reifen, gem. Anerkennungs-Nr.05/1 NT IV unter der KBA Register Nr.KBA-90-17-02 sowie KBA-90-18-03.

Darmstadt, den 19.07.1995

T-12 ATC

Dipl.Ing.Münk Amtlich anerkannter Sachverständiger für den Kraftfahrzeugverkehr SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND

L. Braun Bereichsleiter Technischer Dienst Originalstempel und Unterschrift des Händlers. Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original